

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Ein Name in ganz Europa

Vorschläge für ein Internationales Namensrecht
der Europäischen Union

Herausgegeben von

**Anatol Dutta, Tobias Helms und
Walter Pintens**

Band 15



Wolfgang Metzner Verlag

Band 15

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Ein Name in ganz Europa

Vorschläge für ein Internationales Namensrecht
der Europäischen Union

Herausgegeben von

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Universität Regensburg

Prof. Dr. Tobias Helms

Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Pintens

Universität Leuven



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2016

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-943951-82-0 (Print)

ISBN 978-3-943951-83-7 (Online)

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

■ Inhalt

Einleitung 7

Rolf Wagner

Grußwort 11

Walter Pintens

Stand des Internationalen Namensrechts in Europa: Status Quo und
Regelungsbedarf 17

Rainer Frank

Objektive Anknüpfung: Vorstellung des Vorschlags 35

Gerard-René de Groot

Objektive Anknüpfung: Kommentar 41

Robert Freitag

Subjektive Anknüpfung: Vorstellung des Vorschlags 49

Christian Kohler

Subjektive Anknüpfung: Kommentar 63

Anatol Dutta

Fragen des Allgemeinen Teils und Einbindung in das Kollisionsrecht
der EU: Vorstellung des Vorschlags 75

Ilaria Viarengo

Fragen des Allgemeinen Teils und Einbindung in das Kollisionsrecht
der EU: Kommentar 83

Tobias Helms

Anerkennung registrierter Namen und behördlicher Namensände-
rungen: Vorstellung des Vorschlags 93

Andrzej Mączyński

Anerkennung registrierter Namen und behördlicher Namensände-
rungen: Kommentar 99

Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens

Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung
über das Internationale Namensrecht 109

Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale
Namensrecht (Deutsch/Englisch/Französisch) 133

■ Einleitung

Der vorliegende Band schließt ein gemeinsames Projekt von Rechtswissenschaft und Personenstandspraxis ab. Angestoßen wurde es vor fünf Jahren durch das Grünbuch der Europäischen Kommission zum freien Verkehr öffentlicher Urkunden und zur gegenseitigen Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden in der Europäischen Union, das die Europäische Kommission kurz vor Weihnachten 2010 vorgelegt hat¹. In den Fragen 9 und 10 des Grünbuchs bat die Kommission um ein Meinungsbild allgemein zur Harmonisierung des personenstandsrelevanten Kollisionsrechts und insbesondere zur Einführung einer gewissen Rechtswahlfreiheit in diesem Bereich. Eine Arbeitsgruppe des wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, der *Anatol Dutta*, *Robert Freitag*, *Tobias Helms* sowie der leider Ende 2014 verstorbene *Peter Kissner*² angehörten und die durch *Rainer Frank* und *Karl Krömer* beratend unterstützt wurde, entschloss sich, kurzfristig zu dem Grünbuch Stellung zu nehmen³. Während der Arbeit an dieser Stellungnahme setzte sich in der Arbeitsgruppe schnell die Ansicht durch, dass im Namensrecht – auch aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in *Garcia Avello*⁴, *Grunkin und Paul*⁵ und *Sayn-Wittgenstein*⁶ – das Bedürfnis für eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts besonders groß

1 Grünbuch, Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern, KOM(2010) 747 endg. vom 15. 12. 2010.

2 Siehe den Nachruf von *Krömer/Rast*, Abschied von Peter Kissner, StAZ 2015, 62.

3 *Dutta/Freitag/Helms/Kissner*, Der freie Verkehr öffentlicher Urkunden und die gegenseitige Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden in der Europäischen Union – Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten zum Grünbuch der Europäischen Kommission »Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger«, StAZ 2011, 165.

4 EuGH 2. 10. 2003 – C-148/02 – M. Carlos Garcia Avello ./ Belgischer Staat = StAZ 2004, 40.

5 EuGH 14. 10. 2008 – C-353/06 – Stefan Grunkin und Dorothee Regina Paul = StAZ 2009, 9.

6 EuGH 22. 12. 2010 – C-208/09 – Ilonka Sayn-Wittgenstein ./ Landeshauptmann von Wien = StAZ 2011, 77. Mittlerweile ist noch die Entscheidung EuGH 2. 6. 2016 – C-438/14 – Nabil Peter Bogendorff von Wolfersdorff hinzugekommen. Zu den Entscheidungen siehe *Pintens*, in diesem Band, S. 17.

ist⁷. Nachdem sich herauskristallisierte, dass die Europäische Kommission ihr Gesetzgebungsvorhaben auf den Verkehr von Personenstandsurkunden und öffentlichen Urkunden beschränken würde⁸, kam in der Arbeitsgruppe die Idee auf, einen Regelungsvorschlag zum Internationalen Namensrecht vorzulegen, um eine rechtspolitische Diskussion über die Europäisierung des Namenskollisionsrechts anzuregen.

Anfang 2013 bildete sich deshalb eine neue Arbeitsgruppe, der neben den Herausgebern dieses Bandes *Rainer Frank*, *Robert Freitag* und *Karl Krömer* angehörten. Die Arbeitsgruppe traf sich zu zwei mehrtägigen Arbeitssitzungen in Marburg und Augsburg, auf denen die wesentlichen Grundzüge des Verordnungsvorschlags und der Entwurfsbegründung erarbeitet wurden. Auf dem Deutschen Standesbeamtenkongress im Herbst 2013 in Münster wurde der Regelungsvorschlag zum ersten Mal präsentiert. Im Anschluss fand ein Arbeitstreffen in Frankfurt statt, auf dem die Arbeitsgruppe den Vorschlag redaktionell, aber auch inhaltlich überarbeitete. Der Vorschlag wurde 2014 mit Begründung in der StAZ veröffentlicht⁹. In der Folge verfassten Mitglieder der Arbeitsgruppe eine englische und französische Fassung des Regelungsvorschlags sowie einer Kurzversion der Begründung, die ebenfalls in ausländischen Fachzeitschriften publiziert wurden¹⁰. Bestärkt wurde die Arbeitsgruppe auch durch die Reaktion des deutschen Gesetzgebers, der eine europäische Diskussion über das Namensrecht forderte und

7 Siehe *Dutta/Freitag/Helms/Kissner*, StAZ 2011, 165 (171 ff.).

8 Vgl. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, KOM(2013) 228 endg. vom 24. 4. 2013.

9 *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht, StAZ 2014, 33, abgedruckt auch in diesem Band, S. 109.

10 Siehe *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, One Name Throughout Europe – Draft for a European Regulation on the Law Applicable to Names, Yearbook of Private International Law 15 (2013/2014) 31, und *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, Un nom dans toute l'Europe – Une proposition de règlement européen sur le droit international du nom, Revue critique de droit international privé 2014, 733. Siehe auch *Mącznyński*, Propozycja ujednoczenia międzynarodowego prawa nazwisk w Unii Europejskiej, Prawo prywatne i arbitraż 2016, 199.

dabei auch explizit Bezug auf unser Projekt nahm¹¹, sowie durch den europäischen Gesetzgeber, der in seiner Justizagenda für 2020 legislative Aktivitäten im Namensrecht avisierte¹².

Bereits kurz nach der Veröffentlichung unseres Vorschlags kamen wir zur Überzeugung, unsere Vorschläge im Rahmen einer Veranstaltung der Fachöffentlichkeit zur Diskussion zu stellen und dabei vor allem auch Reaktionen aus anderen Mitgliedstaaten einzuholen. Deshalb fand am 27. November 2015 an der Universität Marburg ein Workshop statt, an dem Vertreter aus der Rechtswissenschaft und der Personenstandspraxis teilnahmen und dessen Beiträge im vorliegenden Band veröffentlicht werden sollen.

Das Projekt wäre nicht ohne die bedingungslose, unkomplizierte und großzügige Unterstützung des Bundesverbands der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten möglich gewesen, nicht nur in ideeller, son-

11 Siehe Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drucks. 17/11049, S. 15f. («Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, das vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten initiierte Projekt »Europäisches Kollisionsrecht« mit dem Ziel, ein wissenschaftliches Diskussionspapier und einen Formulierungsvorschlag für ein europäisches Kollisionsrecht auf dem Gebiet des Namensrechts zu erarbeiten, bei den weiteren Überlegungen mit-einzubeziehen.«), sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/11049, S. 17 («Die vom Bundesrat angesprochene Problematik hinkender Namensverhältnisse kann im Übrigen nicht einseitig durch den Bundesgesetzgeber und daher nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens gelöst werden. Denn diese Problematik ist darauf zurückzuführen, dass ein und dasselbe Namensverhältnis in unterschiedlichen Staaten rechtlich unterschiedlich bewertet wird. Das Problem lässt sich daher nur durch rechtsvereinheitlichende Maßnahmen auf europäischer bzw. internationaler Ebene befriedigend lösen. Insofern ist zu begrüßen, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme das vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten initiierte Projekt »Europäisches Kollisionsrecht« positiv hervorhebt. Mit diesem Projekt wird eine Vereinheitlichung des europäischen Kollisionsrechts angestrebt. Eine solche Rechtsvereinheitlichung könnte allerdings zu gegebener Zeit nicht vom nationalen Gesetzgeber, sondern allein vom europäischen Gesetzgeber als Maßnahme der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) umgesetzt werden.«).

12 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die EU-Justizagenda für 2020 – Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union, KOM(2014) 144 endg. vom 11. 3. 2014, S. 10: »Um Situationen zu vermeiden, in denen Bürger z. B. im Zusammenhang mit Personenstandsregistern Problemen begegnen, sollte die EU prüfen, ob zusätzlich zu den bereits vorliegenden Vorschlägen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Akzeptanz öffentlicher Dokumente, die für Bürger und Unternehmen von besonderer praktischer Bedeutung bei der Ausübung ihrer Freizügigkeit sind, zu erleichtern, beispielsweise Regeln bezüglich des Familiennamens.«.

dern vor allem auch in finanzieller Hinsicht. Zum Erfolg des Projekts beigetragen hat ferner der Verlag für Standesamtswesen. Verband und Verlag sind wir zu großem Dank verpflichtet.

Regensburg/Marburg/Leuven, im Sommer 2016

Anatol Dutta, Tobias Helms und Walter Pintens

■ Grußwort

von Ministerialrat Prof. Dr. *Rolf Wagner*, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

Sehr geehrte Herren Professoren Dutta, Helms und Pintens,
sehr geehrter Herr Bangert,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre und Freude zugleich, dass ich Sie zu dem heutigen Workshop »Ein Name in ganz Europa« begrüßen und darüber hinaus auch noch einige Worte an Sie richten darf. Gegenstand dieser schönen Veranstaltung ist nämlich ein wichtiges, aktuelles europäisches Thema. Dieses stellt selbst die Wissenschaft, die gewohnt ist, dicke Bretter zu bohren, vor große Herausforderungen.

Dass die namensrechtlichen Fragen hier im altherwürdigen Marburg diskutiert werden, kommt nicht von ungefähr:

- Wer sich die Webseite der Stadt Marburg ansieht, stößt dort sehr schnell auf eine äußerst interessante, siebenseitige, engzeilig beschriebene Ausarbeitung des Stadtarchivars der Stadt Marburg. Thematisiert werden dort der Name und die Beinamen der Stadt Marburg. Dies zeigt: Namensrechtliche Fragen werden hier nicht etwa beiseite getan, sondern ernst genommen und mit der notwendigen Sensibilität und Liebe zum Detail behandelt.
- Und wenn man sich vor Augen hält, dass *Friedrich Carl von Savigny*, der die heute noch richtige kollisionsrechtliche Fragestellung nach dem Sitz des Rechtsverhältnisses herausgearbeitet hat¹, immerhin mehrere Jahre in Marburg gewirkt hat², lässt sich schon zu Beginn dieser Veranstaltung ein erstes Fazit ziehen:

Marburg eignet sich sehr dafür, den internationalen Problemen im Namensrecht auf den Grund zu gehen.

Das deutsche Recht trägt der besonderen Bedeutung des Namens in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Der Name ist Ausdruck der Persönlichkeit und prägt die Selbst- und Fremdwahrnehmung. In den Worten des Bundesver-

1 Siehe hierzu *Kropholler*, Internationales Privatrecht (6. Aufl. 2006), § 3 I (S. 16f.).

2 Näheres bei *Werkmüller*, JuS 1987, 920 (921f.).

fassungsgerichts hat der grundrechtlich geschützte³ Name die »[...]Funktion, dem Einzelnen als Mittel zur Selbsterkennung und zugleich zur Unterscheidbarkeit von anderen zu dienen[...]«⁴.

Dass es sich beim Namensrecht um »gelebtes Recht« handelt, beweisen zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte und eine Fülle gutachterlicher Stellungnahmen des Fachausschusses der Standesbeamtinnen und Standesbeamten⁵. Dass dem Namen mittlerweile auch eine europäische Dimension beikommt, wird anhand zahlreicher Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg deutlich⁶. Ausgangspunkt dieser Entscheidungen ist in erster Linie die Grundfreiheit der Freizügigkeit, d. h. sogar das Primärrecht der Europäischen Union.

Gerade im grenzüberschreitenden Kontext gewinnt das Namensrecht zusätzlich an Komplexität. Dafür gibt es zwei Ursachen: Zum einen sind die nationalen Namensrechte – selbst innerhalb der Europäischen Union – ganz unterschiedlich ausgestaltet. Während unser deutsches Namensrecht enge Voraussetzungen für die Namenswahl kennt, sieht das englische Recht⁷ weitgehend Wahlfreiheit vor. Zum anderen fehlt bislang eine Harmonisierung auf der darüber angesiedelten internationalen Ebene. Jedenfalls konnten selbst durch Übereinkommen⁸ keine nennenswerten Fortschritte erzielt werden⁹.

Die Folgerungen, die der deutsche Gesetzgeber aus der zweiten Grunkin-Paul-Entscheidung des EuGH¹⁰ gezogen hat, sind allgemein bekannt. An-

³ Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

⁴ BVerfG, NJW 2004, 1155.

⁵ Insoweit kann pauschal auf die regelmäßigen Veröffentlichungen, insbesondere in den Fachzeitschriften, verwiesen werden.

⁶ Siehe insbesondere EuGH 2.10.2003 – C-148/02 – Carcia Avello; EuGH 27.4.2006 – C-96/04 – Grunkin-Paul I; EuGH 14.10.2008 – C-353/06 – Grunkin-Paul II; EuGH 22.12.2010 – C-208/09 – Sayn-Wittgenstein; EuGH 2.6.2016 – C-438/14 – Bogen-dorff von Wolfersdorff. Ausführlich zur Entscheidung Grunkin-Paul II z. B. *Lipp*, StAZ 2009, 1.

⁷ Z. B. *Lettmaier*, StAZ 2015, 289 (290 ff.).

⁸ Dem Namensrecht widmen sich die CIEC-Übereinkommen Nr. 4 vom 4.9.1958 (gelten in Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Spanien und der Türkei), Nr. 19 vom 5.9.1980 (gelten in Italien, den Niederlanden, Spanien und Portugal) und Nr. 31 vom 16.9.2005 (nicht in Kraft getreten).

⁹ Ebenso *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht, StAZ 2014, 33, abgedruckt auch in diesem Band, S. 109.

¹⁰ Fn. 6 (Grunkin-Paul II).

stelle einer kollisionsrechtlichen Neuregelung hat sich der deutsche Gesetzgeber für eine sachrechtliche Regelung entschieden. Dass sich der Gesetzgeber dabei keine hellseherischen Fähigkeiten (im Hinblick auf die zukünftige EuGH-Rechtsprechung) angemaßt hat, sondern sich für ein »minimalinvasives« Vorgehen entschieden hat, ist vielfach kritisiert worden. Dies war keine Überraschung. Hauptkritikpunkt war und ist der Umstand, dass Art. 48 EGBGB die Maßgeblichkeit deutschen Sachrechts voraussetzt¹¹. Es ist somit zwar richtig, dass ausländische Staatsbürger von dieser Regelung nicht profitieren. Zumindest nicht unerwähnt bleiben sollte dann aber auch, dass sich der Name ausländischer Staatsbürger in erster Linie nach ihrem Heimatrecht¹² richtet (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) und auch die anderen EU-Mitgliedstaaten die Rechtsprechung des EuGH (zumindest für ihre Staatsangehörigen) umzusetzen haben. Auf diesem Wege können in Deutschland auch ausländische Staatsangehörige von der Rechtsprechung des EuGH profitieren.

Im Gesetzgebungsverfahren zu Art. 48 EGBGB hat die Bundesregierung im Übrigen kundgetan, dass sie eine Reform des autonomen deutschen Namenskollisionsrechts ohnehin nicht für zielführend erachtet hat¹³. Die im Kontext des Internationalen Namensrechts entstehenden Probleme könne man vielmehr nur durch »rechtsvereinheitlichende Maßnahmen auf europäischer bzw. internationaler Ebene befriedigend lösen.« Dies ist insofern wichtig, als auch die Veranstalter dieser Tagung eine europäische Lösung der Gesamtproblematik anstreben¹⁴. Hinsichtlich dieses großen Ziels besteht also Übereinstimmung. Auch, was die Form des Rechtsinstruments angeht, sind wir uns einig. Es sollte nicht nur eine Richtlinie, sondern eine EU-Verordnung werden.

11 Siehe z. B. Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens, StAZ 2014, 33 (unten S. 109).

12 Nach Art. 4 Abs. 1 EGBGB handelt es sich hierbei um eine Gesamtverweisung.

13 BT-Drs. 17/11049, S. 17 re. Sp. auch zum Folgenden.

14 Die Bundesregierung hat sich zwar dafür ausgesprochen, das namensrechtliche Projekt in das Fünf-Jahresprogramm der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen für die Jahre 2015–2019 aufzunehmen (siehe Nr. 1–13 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014, ABl. 2014 Nr. C 240, S. 13). Dafür hat sie von den anderen Mitgliedstaaten aber keine ausreichende Unterstützung erhalten. Das verwundert insofern nicht, als das Fünf-Jahresprogramm für die Jahre 2015–2019 weit weniger ausgefeilt ist als die Vorgänger-Programme. Wie in Art. 68 AEUV vorgesehen, enthält es »nur« noch politische Leitlinien. Ausführlich zu dem Fünf-Jahresprogramm Wagner, IPRax 2014, 469 und ders. ZEuP 2015, 1. – Im Vorfeld des Europäischen Rates hatte allerdings die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung »Die EU-Justizagenda für 2020 – Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union« »Regeln des Familiennamens« ins Gespräch gebracht (Dok. KOM [2014] 144, S. 10), was wiederum optimistisch stimmt.

Wie eingangs bereits betont, stellen sich diese Arbeiten allerdings in mehrfacher Hinsicht als eine Herausforderung dar. So kann man sich schon fragen, welches die richtige Kompetenznorm für ein Projekt zum Internationalen Namensrecht im EU-Kontext wäre. Im Gespräch hierbei sind (im Falle einer familienrechtlichen Qualifikation) vornehmlich die Kompetenz zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in Art. 81 AEUV¹⁵ und im Übrigen die – dem Wortlaut¹⁶ nach eigentlich subsidiäre – Kompetenz zur Freizügigkeit in Art. 21 Abs. 2 AEUV¹⁷.

Die Wahl der richtigen Kompetenznorm wäre das Thema für ein eigenes Referat. Sie ist nicht nur von akademischem Interesse, sondern von großer politischer Bedeutung. Art. 81 AEUV verlangt in familienrechtlichen Dossiers nämlich Einstimmigkeit im Rat und bloße Anhörung des Europäischen Parlaments¹⁸. Schon die Verhandlungen zur Rom III-Verordnung¹⁹ haben eindrücklich gezeigt, welche hohe Hürde das Einstimmigkeitserfordernis bedeutet²⁰. Einfacher sind die Voraussetzungen bei der Kompetenznorm zur Freizügigkeit. Art. 21 Abs. 2 AEUV fordert nämlich nur eine qualifizierte Mehrheit im Rat und eine einfache Mehrheit im Europäischen Parlament. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden primär in Betracht kommenden Kompetenzgrundlagen besteht im Übrigen darin, dass nur im Rahmen von Art. 81 AEUV, nicht aber bei Art. 21 Abs. 2 AEUV Sonderregelungen für das Vereinigte Königreich, für Irland und Dänemark zu berücksichtigen sind²¹.

Entscheidend ist dann, wie die Vereinheitlichung inhaltlich gestaltet werden soll. Die Bundesregierung hat sich im Gesetzgebungsverfahren zu

15 Die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts sieht Art. 81 Abs. 1, Abs. 2 lit. c AEUV ausdrücklich vor.

16 In Art. 21 Abs. 2 AEUV heißt es: »und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor«.

17 In diesem Sinne z. B. *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, StAZ 2014, 33, Rn. 8 (unten S. 112).

18 Das Verfahren nach Art. 81 Abs. 3 Unterabsätze 2 und 3 AEUV, das den Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren regelt, erscheint so schwerfällig, dass von ihm in der Praxis wohl kaum Gebrauch gemacht werden dürfte.

19 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. 2010 Nr. L 343, S. 10).

20 Bekanntermaßen konnte diese – im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit verabschiedete Verordnung – zunächst nur für vierzehn Mitgliedstaaten in Kraft treten. Probleme bereitete das Einstimmigkeitserfordernis auch in den Brüsseler Verhandlungen zu den beiden internationalen Dossiers zum internationalen Güterrecht.

21 Zu den Sonderregelungen *Wagner*, IPRax 2014, 217 (221).

Art. 48 EGBGB für die Vereinheitlichung der Kollisionsnormen ausgesprochen²². Angesichts der EuGH-Rechtsprechung wird aber auch eine Anerkennungspflicht für in anderen Mitgliedstaaten erworbene und registrierte Namen vorgeschlagen, und zwar ohne eigene kollisions- und sachrechtliche Prüfung. Vor diesem Hintergrund lautet die Kernfrage: Wie können die ganz unterschiedlichen methodischen Ansätze »unter einen Hut gebracht werden«? Ein vereinheitlichtes kollisionsrechtliches Fundament erscheint mir jedenfalls unerlässlich. Auf solch sicherem Boden wäre eine Anerkennungsregel leichter zu etablieren²³. Dies liefe dann letztlich auf eine Kombination aus vereinheitlichten Kollisionsnormen und einer Anerkennungsregel hinaus²⁴. Ein solches Gesamtkonzept spiegelt jedenfalls auch das Programm des heutigen Workshops wider. Vor diesem Hintergrund dürfen wir uns auf spannende Referate und Diskussionen freuen.

Lassen Sie mich abschließend meinen Dank aussprechen, und zwar

- den Veranstaltern für die freundliche Einladung und für die Organisation dieser Tagung
- dem Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie dem Verlag für Landesamtswesen, namentlich Frau Klaudia Metzner, für die Unterstützung dieser Tagung
- und natürlich Ihnen allen für Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung und für Ihre Aufmerksamkeit.

22 BT-Drs. 17/11049, S. 17 re. Sp.

23 Zur Kombination von vereinheitlichtem Kollisionsrecht und Anerkennungsregel siehe auch *Coester-Waltjen*, Festschrift Stürner (2013), S. 1197 (1204).

24 *Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens*, StAZ 2014, 33, Rn. 5 ff. (unten S. 111).